



Angehörige einer Polizei-Einsatzinheit bei einer Übung: Bengalische Feuer erzeugen hohe Abbrandtemperaturen um die 2.000 Grad, die zu schweren Verbrennungen führen können.

Praxisgerechte Regelung

Das Pyrotechnikrecht wurde den geänderten Verhältnissen in der Praxis angepasst. Fußballverbände können nun im Rahmen des Hausrechts wirksame Maßnahmen setzen, um Gefahren bei Fußballspielen zu verhindern und zu kontrollieren.

In der vergangenen Fußballsaison gab es in den Stadien und auf den Sportplätzen 324 Verstöße gegen das Pyrotechnikgesetz“, sagte Innenministerin Dr. Maria Fekter.

„Ziel ist es, mit der Gesetzesnovelle zeitgemäße und EU-konforme pyrotechnische Regelungen zu schaffen und den vorbeugenden Rechtsschutz bei Fußballsportveranstaltungen weiter zu verbessern.“ Das derzeit geltende Pyrotechnikgesetz stammt aus dem Jahr 1974.

Erforderlich war die Neugestaltung aufgrund der geänderten Verhältnisse in der Praxis und der bis 4. Jänner 2010 umzusetzenden Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai

2007 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände. Das Pyrotechnikgesetz 2010 wird am 4. Jänner 2010 in Kraft treten. Vor allem Fußballverbände haben damit eine gesetzliche Handhabe, um Gefahren bei Fußballspielen verhindern und kontrollieren zu können. Zum Schutz der körperlichen Sicherheit der Stadionbesucher sind zukünftig der Besitz und die Verwendung sämtlicher pyrotechnischer Gegenstände und Sätze in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Fußballsportveranstaltung verboten.

„Bengalische Feuer“. Betroffen von der Neukodifikation sind nicht nur pyrotechnische Gegenstände mit

Knalleffekten, sondern alle Erzeugnisse, die chemische Stoffe beinhalten und Bewegungs-, Licht-, Rauch-, Nebel-, Druck- oder Reizwirkungen hervorrufen. Davon erfasst werden daher auch die derzeit häufig verwendeten „bengalischen Feuer“, deren Gefährdungspotenzial der Entschärfungsdienst des Innenministeriums testete.

Bengalische Feuer erzeugen hohe Abbrandtemperaturen um die 2.000 Grad, die zu schweren Verbrennungen führen können. Sie erzeugen heiße Schlacke (bei Fackeln meistens tropfend), die nach dem Abbrennen noch lange heiß bleibt. Auch das heiße Kartongehäuse stellt eine Gefährdung dar. Ausgebrannte Hülsen werden im Stadion oftmals zu Boden fallen gelassen. Durch ein

„Wegkicken“ könnten diese heißen Gegenstände unkontrolliert in die Zuschauermenge gelangen und zu erheblichen Verletzungen führen. „Bengalische Feuer“ erzeugen ein grelles Licht, das Menschen blenden kann. In Verbindung mit dem intensiven Rauch, der durch „bengalische Feuer“ entsteht, kann es zu Sichtbehinderungen innerhalb von Menschenmengen (etwa am Stadionrang) kommen, welche eine Panik auslösen können.

Im Pyrotechnikgesetz 2010 werden Besitz, Verwendung, Überlassung und Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände und Sätze sowie das Böllerschließen geregelt. Pyrotechnische Gegenstände werden in drei Gruppen unterteilt:

Feuerwerkskörper (F), pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater (T) sowie sonstige pyrotechnische Gegenstände (P). Für pyrotechnische Sätze ist eine eigene Gruppe (S) vorgesehen. Feuerwerkskörper gehören je nach Verwendungsart oder ihrem Zweck und dem Grad ihrer Gefährlichkeit den Kategorien F1 bis F4, pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater den Kategorien T1 bis T2, sonstige pyrotechnische Gegenstände den Kategorien P1 bis P2 und lose pyrotechnische Sätze den Kategorien S1 bis S2 an.

Beim Böllerschießen wurden keine Änderungen gegenüber der Rechtslage nach dem Pyrotechnikgesetz 1974 vorgenommen; es wurde jedoch eine klarstellende Bestimmung über das Prangerschießen und die Verwendung von Sicherheitsböllern im Gesetz verankert.

Besitz und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen, die als „gefährlich“ klassifiziert sind, sind nur mehr Personen mit kategorien- bzw. gegenstandsbezogener Sachkunde bzw. Fachkenntnis erlaubt. Dem Nachweis des für eine konkrete Kategorie vorgeschriebenen Alters, der erforderlichen Sachkunde bzw. Fachkenntnis sowie der pyrotechnikrechtlichen Verlässlichkeit dient ein eigener Pyrotechnik-Ausweis. Dieser ist bei Ansuchen um Erteilung einer Besitz- und Verwendungsbewilligung den Behörden vorzuweisen.

Besitz und Verwendung gefährlicher Pyrotechnik bedürfen einer behördlichen (Einzelfall-) Bewilligung, die zur Vermeidung von Gefährdungen unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden kann. Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften, die solche pyro-

technischen Gegenstände oder Sätze besitzen und verwenden wollen, müssen bei Antragstellung einen pyrotechnikrechtlichen Verantwortlichen bekannt geben. Nicht und minder gefährliche Erzeugnisse dürfen von natürlichen Personen ab Erreichen der festgelegten Altersgrenze, von juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften ab dem Zeitpunkt ihrer rechtlichen Existenz frei besessen und verwendet werden. Personen, die pyrotechnische Gegenstände oder Sätze überlassen, haben das Vorliegen der jeweiligen Besitzvoraussetzungen (Alter bzw. Vorliegen einer Besitz- und Verwendungsbewilligung) zu prüfen.

Die zur Vollziehung zuständigen Behörden und ihre Organe werden ermächtigt, Bewilligungen zu überprüfen, diese bei Hervorkommen bestimmter Umstände zu entziehen und Durchsuchungen durchzuführen bei konkreten Hinweisen auf Gesetzesübertretungen.

Strafbestimmungen. Bestimmte Verstöße gegen das Pyrotechnikgesetz werden, sofern der Tatbestand nicht eine in die Zuständigkeit der Gerichte fallende strafbare Handlung bildet, mit einer Verwaltungsstrafe geahndet. Die Geldstrafe beträgt bei verbotenen Inverkehrbringen und damit in Zusammenhang stehenden Handlungen bis zu 10.000 Euro, bei der verbotenen Verwendung von Pyrotechnik in Fußballstadien von 365 bis zu 4.360 Euro und bei Missachtung sonstiger Bestimmungen bis zu 3.600 Euro. Der Versuch ist strafbar.

Pyrotechnische Gegenstände und Sätze sowie für das Böllerschießen bestimmter Schießbedarf können bei strafbarem Verhalten von der Behörde für verfallen erklärt werden.

UNSER TÄGLICHES WASSER GIB` UNS HEUTE!

www.watercooler.at



2 WOCHEN
GRATIS
TESTEN

TRIPLE A
aqua alpina austria

Rechtsanwalt Mag. Alexander Paleczek

Schönbrunner Straße 112
1050 Wien

Tel: + 43 1 548 18 18
rechtsanwalt@paleczek.at

Miet- und Wohnrecht
Verkehrsunfälle
Kaufvertragsabwicklung
Schadenersatzrecht
Vertragsrecht



Apotheke zur Hl. Elisabeth



1110 WIEN
HUMA EINKAUFSPARK
TELEFON 767 21 79